MILCHRAHM STADLMANN RECHTSANWÃ¤LTE OG
LandstraÃ?er HauptstraÃ?e 1/1/3 | +43 1 890 55 65 | office@mslegal.at

OGH 25.5.2016, 7 Ob 84/16b: (Un-)ZulÃ¤ssigkeit der KÃ¼ndigung durch die RechtsschutzverÂ-sicherung

Description

Date Created
28.06.2016
Meta Fields

Inhalt : Wird dem Versicherer beim ersten â?? noch so kleinen â?? Rechtsschutzversicherungsfall eine uneingeschrÃ¤nkte, nicht an sachlich nachvollziehbare Kriterien geknÃ¼pfte KÃ¼ndigungsmÃ¶glichkeit eingerÃ¤umt, ist diese KÃ¼ndigungsregelung mangels objektivierbarer Kriterien grÃ¶blich benachteiligend und daher unzulÃ¤ssig. In der jÃ¼ngst ergangenen hÃ¶chstgerichtlichen Entscheidung zu 7 Ob 84/16b hatte sich der OGH mit der KÃ¼ndigungsmÃ¶glichkeit einer Versicherung zu beschÃ¤ftigen: Dem zwischen der KlÃ¤gerin (Versicherungsnehmerin) und der Beklagten (Versicherungsgesellschaft) abgeschlossenen Rechtsschutzversicherungsvertrag lagen Allgemeine GeschÃ¤ftsbedingungen (MKRB 2010) der Versicherungsgesellschaft zugrunde, welche im einleitenden Hauptpunkt â??Gemeinsame Bestimmungenâ?? unter anderem folgende Klausel enthielten: â??KÃ¼ndigung im Schadenfall: Nach BestÃ¤tigung des Versicherungsschutzes oder Erbringung der Leistung haben der Versicherungsnehmer und der Versicherer das Recht, die Versicherung mit einmonatiger Frist zu kÃ¼ndigen; der Versicherer spÃ¤testens anlÃ¤sslich der Erledigungsmitteilung, der Versicherungsnehmer spÃ¤testens einen Monat nach Erhalt dieser Mitteilung.â?? Nach Meldung eines Schadenfalles durch die KlÃ¤gerin gab die Beklagte fÃ¼r ebendiesen eine DeckungserklÃ¤rung ab und kÃ¼ndigte wenige Wochen spÃ¤ter das VersicherungsverhÃ¤ltnis. Die KlÃ¤gerin widersprach der KÃ¼ndigung und begehrte die Feststellung, dass der Versicherungsvertrag mit der Beklagten weiterhin aufrecht bestehe. Der OGH fÃ¼hrte im Rahmen des Revisionsverfahrens hinsichtlich der (allein strittigen) Berechtigung der Beklagten zur KÃ¼ndigung im Schadenfall auf Grundlage der oben zitierten Klausel eine PrÃ¼fung dieser Bestimmung im Hinblick auf ihre Geltung und ihren Inhalt durch: In einem ersten Schritt nahm der OGH eine â??Geltungskontrolleâ?? der bezughabenden Klausel vor, nach welcher in AGB enthaltenen, objektiv ungewÃ¶hnlichen und den anderen Teil benachteiligenden Bestimmungen, mit denen dieser nicht zu rechnen brauchte, die Geltung zu versagen ist. Das HÃ¶chstgericht gelangte dabei zu dem Ergebnis, dass die Klausel entgegen der Ansicht der KlÃ¤gerin nicht als so objektiv ungewÃ¶hnlich anzusehen ist, dass der Vertragspartner vernÃ¼nftigerweise nicht mit ihr zu rechnen brauchte; ihr wohnte aufgrund ihrer systematisch richtigen Platzierung im einleitenden Hauptpunkt â??Gemeinsame Bestimmungenâ?? auch kein Ã?berrumpelungseffekt inne. Die Klausel hielt der Geltungskontrolle daher stand. In einem zweiten Schritt unterzog der OGH die Klausel einer â??Inhaltskontrolleâ??, nach welcher in AGB enthaltene, Nebenleistungen betreffende Klauseln nichtig sind, wenn sie einen Vertragsteil grÃ¶blich benachteiligen. Der OGH fÃ¼hrte dazu aus, dass die bezughabende Klausel zwar sowohl den Versicherer als auch den Versicherungsnehmer zur KÃ¼ndigung des Vertrages nach BestÃ¤tigung des Versicherungsschutzes oder nach Leistungserbringung berechtige; die ParitÃ¤t (dh die formale Gleichheit) der KÃ¼ndigungsrechte Ã¤nderte aber nichts daran, dass die Klausel dennoch einer Inhaltskontrolle zu unterziehen war: Im Rahmen der von ihm vorgenommenen Inhaltskontrolle gelangte der OGH zu dem Schluss, dass sich der Versicherungsnehmer bei Eintritt eines der in der Klausel genannten FÃ¤lle â?? sofern im Zusammenhang mit der BestÃ¤tigung oder Leistungserbringung durch den Versicherer nicht besonders negative UmstÃ¤nde eintreten â?? naturgemÃ¤Ã? wohl kaum dazu veranlasst sehen wird, den Versicherungsvertrag zu kÃ¼ndigen. DemgegenÃ¼ber steht dem Versicherer bei einmaliger BestÃ¤tigung des Versicherungsschutzes oder Leistungserbringung, mag es sich auch nur um einen Bagatellfall handeln â?? man denke etwa an eine einmalige Rechtsberatung â?? ein uneingeschrÃ¤nktes KÃ¼ndigungsrecht zu. Dadurch wird der Versicherung die MÃ¶glichkeit eingerÃ¤umt, die PrÃ¤mien wÃ¤hrend eines langen Zeitraums zu lukrieren und beim ersten Versicherungsfall den Versicherungsvertrag zu kÃ¼ndigen. Obzwar die KÃ¼ndigungsrechte in der Klausel formal gleich geregelt sind, erzeugen sie sohin eine grob ungleiche Rechtslage, die den Versicherungsnehmer gegenÃ¼ber dem Versicherer ohne sachliche Rechtfertigung erheblich benachteiligt: WÃ¤hrend das KÃ¼ndigungsrecht fÃ¼r ersteren ohne groÃ?e Bedeutung ist, kommt letzterem eine im Ergebnis uneingeschrÃ¤nkte, in sein freies Ermessen gestellte KÃ¼ndigungsmÃ¶glichkeit zu, welche nicht an sachlich nachvollziehbare Kriterien geknÃ¼pft ist. Die KÃ¼ndigungsregelung wurde vom OGH daher als grÃ¶blich benachteiligend angesehen und hielt die Klausel der von ihm durchgefÃ¼hrten Inhaltskontrolle nicht stand. Infolge Rechtswidrigkeit der Bestimmung war die darauf gestÃ¼tzte KÃ¼ndigung der Versicherungsgesellschaft unwirksam und der Rechtsschutzversicherungsvertrag weiterhin aufrecht.